



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

für die

Staatsstraße 2399

„Freudenberg – Kemnath a.B.“

Ortsumgehung Mertenberg

Abschnitt 220, Station 1,504 – Abschnitt 220, Station 2,525

(= Str.-km 17,5 – Str.km 18,521)

Bau-km 0±000 bis Bau-km 0+970

**Regensburg
15. März 2011
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.3 St 2399-3

Staatsstraße 2299, Freudenberg – Kemnath a.B.
Ortsumgehung Mertenberg
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+970

Planfeststellungsbeschluss vom 15. März 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Beschlusstenor	
I. Feststellung des Planes	1
II. Festgestellte Planunterlagen	2
III. Nebenbestimmungen	3
1. Allgemeine Auflagen	3
2. Vereinbarungen	4
3. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen	4
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	5
5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	5
6. Lärmschutz	6
7. Denkmalschutz	6

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellung und Auflagen	7
1. Wasserrechtliche Erlaubnisse	7
2. Wasserrechtliche Planfeststellung	8
3. Wasserrechtliche Auflagen	8
3.1 Bauausführung allgemein	8
3.2 Straßenentwässerung	8
V. Bau- und Unterhaltungskosten	9
VI. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen	10
VII. Übertragung der Bauarbeiten	10
VIII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	11
IX. Entscheidung über Einwendungen	11

B) Begründung

I. Verfahren	11
1. Allgemeines	11
1.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
1.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	11
1.3 Auslegung der Pläne und Erörterung	13
II. Rechtliche Würdigung	13
1. Zuständigkeit	13
2. Rechtsgrundlage	14
3. Planrechtfertigung	14
3.1 Darstellung der Baumaßnahme	14
3.2 Einordnung in die Ausbaupläne	15
3.3 Raumordnung	15
3.4 Trassenabwägung	15
3.4.1 Derzeitiger Zustand	15

3.4.2	Trassenvarianten	17
3.4.3	Nullvariante	19
4.	Einflüsse auf private Belange und die Umwelt	19
4.1	Einwirkungen auf private Belange	19
4.1.1	Allgemeines	19
4.1.2	Flächenbedarf	20
4.2	Lärmschutz	20
4.2.1	Rechtsgrundlage	20
4.2.2	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage	21
4.2.3	Ausgangsdaten und Schallimmissionen	22
4.2.4	Gebietscharakter	23
4.2.5	Beurteilung	23
4.3	Luftreinhaltung	23
4.4	Bodenschutz	24
4.5	Einwirkungen auf Natur und Landschaft	27
4.5.1	Ausbaubedingte Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft	27
4.5.2	Konfliktanalyse	30
4.5.3	Konfliktvermeidung/-minimierung	32
4.5.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	34
4.5.5	Ausgleichserfordernis	34
4.5.6	Kompensationsmaßnahmen	37
4.5.6.1	Ausgleichsmaßnahmen	37
4.5.6.2	Gestaltungsmaßnahmen	38
4.5.7	Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 2 BayNatSchG	40
5.	Artenschutz	41
5.1	Allgemeines	41
5.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	45
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45

5.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	52
5.3.1	Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten	52
5.3.2	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorhandenen europäischen Vogelarten	53
5.3.3	Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen europäischen Vogelarten	57
5.4	Streng geschützte Arten die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	59
5.5	Zusammenfassung	59
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	60
III.	Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen	61
1.	Stellungnahmen der Behörden und Verbände	61
1.1	E.ON Bayern AG, Regensburg	61
1.2	Oberpfälzer Waldverein	62
1.3	Wasserwirtschaftsamt Weiden	62
1.4	Landratsamt Amberg-Sulzbach	64
1.5	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg	64
1.6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	64
IV.	Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange	65
V.	Kostenentscheidung	65
	Rechtsbehelfsbelehrung	65
	Hinweis	66

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FIG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen

St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar



31/32.2-4354.3 St 2399-3

**Staatsstraße 2399, Freudenberg – Kemnath a.B.
Ortsumgehung Mertenberg
Bau-km 0±000 bis Bau-km 0+970**

A) Beschlusstenor

Aufgrund von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.10.1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2399, Freudenberg – Kemnath a.B., Ortsumgehung Mertenberg, wird mit den sich aus Ziffer II. bis VIII. und den Roteintragungen und Änderungen ergebenden Ergänzungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. 1 Erläuterungsbericht
– Planmappe: Unterlage 1 –
2. 1 Übersichtskarte M = 1:100000 – nachrichtlich –
– Planmappe: Unterlage 2 –
3. 1 Übersichtslageplan M = 1:5000 – nachrichtlich –
– Planmappe: Unterlage 3 –
4. Straßenquerschnitt
– Planmappe: Unterlage 4 –
5. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
– Planmappe: Unterlage 5 –
6. Bauwerksverzeichnis
– Planmappe: Unterlage 6 –
7. 1 Bauwerksplan M = 1:1000
– Planmappe: Unterlage 7 –
8. 1 Höhenplan M = 1:2000/200
– Planmappe: Unterlage 8 –
9. 1 Grunderwerbsplan M = 1:1000
– Planmappe: Unterlage 9.1 –
10. Grunderwerbsverzeichnis
– Planmappe: Unterlage 9.2 –
11. Landschaftspflegerische Begleitplanung
 - 11.1 Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht mit
der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
– Planmappe: Unterlage 10.1 –
 - 11.2 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
– Planmappe: Unterlage 10.2 –
 - 11.3 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
– Planmappe: Unterlage 10.3 –

12. Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen

12.1 Hydraulische Berechnung

– Planmappe: Unterlage 11.1 –

12.2 Lageplan mit Darstellung der wasserrechtlichen Tatbestände

– Planmappe: Unterlage 11.2 –

Den Planunterlagen beigelegt ist die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung in Schnaittenbach. Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erstellt. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung hat das Landschaftsbüro Dipl.-Ing. Franz-Josef Krauß, Amberg, erstellt.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind

- das Vermessungsamt Amberg, Kirchensteig 1
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsbergerstraße 2,
92637 Weiden i.d.OPf.
- die E.ON Bayern AG, Netzcenter Weiden, Moosbürgerstraße 15,
92637 Weiden i.d.OPf.

rechtzeitig zu verständigen.

1.2 Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

1.3 Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie im erforderlichen Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen.

Leistungsänderungen regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz bzw. nach privatem Recht.

2. Vereinbarungen

2.1 Zwischen der Stadt Schnaittenbach und dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – ist rechtzeitig vor Baubeginn für

- a) die Abstufung der bestehenden Staatsstraße 2399 zur Gemeindestraße mit dem Ortsanschluss (BwVz Nr. 1.03, 1.13)
- b) den Neubau, den Anschluss und die Anpassung von Ortsstraßen bzw. Gemeindeverbindungsstraßen (BwVz lfd. Nrn. 1.08, 1.09, 1.12)
- c) die Anpassung, den Ausbau und Neubau von öffentlichen Feld- und Waldwegen (BwVz lfd. Nrn. 1.04, 1.05, 1.06, 1.10, 1.14)
- d) die Anpassung, Änderung bzw. Verlegung der Wasserversorgungsleitungen bzw. der Entwässerungs- und Abwasserkanäle (BwVz lfd. Nrn. 4.02, 4.03, 4.04)

eine Vereinbarung abzuschließen.

2.2 Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind mit einer gesonderten Vereinbarung zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

3. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen

3.1 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

3.2 Kurzzeitige Behinderungen während der Baudurchführung sind mit den betroffenen Landwirten abzustimmen.

3.3 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern festzulegen.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

- 4.1 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile eintreten.
- 4.2 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger geeignete Abhilfemaßnahmen nachträglich durchzuführen.
- 4.3 Bestehende Dränanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 4.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind die nachbarrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich durch Schattenwirkung und Wurzeln beeinträchtigt werden.

5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

- 5.1 Die geplanten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dargestellt und beschrieben in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Planmappe Unterlage 10.3), sind entsprechend dem Baufortschritt zu verwirklichen und bis zur Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Die Ausführungsplanung hat in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Soweit es sich um wasserbauliche Maßnahmen handelt, hat auch mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Abstimmung zu erfolgen.
- 5.2 Die Regenrückhaltebecken sind im Benehmen mit den Naturschutzbehörden zu gestalten.
- 5.3 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.4 Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen, die in der baye-

rischen amtlichen Biotopkartierung erfasst sind sowie keine sonstigen wertvollen Lebensräume zerstört.

- 5.5 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, 95326 Kulmbach, Schloss Steinenhausen, zu melden.

6. Lärmschutz

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 (VLärmSchR 1997) entsteht für den Straßenbaulastträger keine Verpflichtung, für die geplante Baumaßnahme aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

7. Denkmalschutz

- 7.1 Auftretende Bodenfunde sind gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz – DSchG – unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Regensburg – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 7.2 Die Ortsumfahrung schneidet den Randbereich des alten Ortskerns von Merzenberg, in dem sich untertägig erhaltene Vorgängerbauten erhalten haben können. Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 7.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die

erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

IV.

Wasserrechtliche Erlaubnisse, Planfeststellung und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse
- 1.1 Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.
- 1.2 Für Bauarbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach

§ 7 WHG in Verbindung mit Art. 17 BayWG erteilt.

2. Wasserrechtliche Planfeststellung

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 BayWG für die mit dem Straßenbau verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen (wie Gewässeranpassung im Durchlassbereich, Verlegung von Gräben im Bereich von Einfahrten bzw. Straßenanschlüssen, die Anlage von Regenrückhaltebecken).

3. Wasserrechtliche Auflagen

3.1 Bauausführung allgemein

3.1.1 Die wasserbaulichen Maßnahmen sind nach dem festgestellten Plan durchzuführen. Auf eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und eine damit verbundene Erhöhung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer ist besonders zu achten. Planungen des naturnahen Gewässerausbaues sind mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

3.1.2 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen (§ 1a Abs. 2 WHG). Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten; auf die Schutzpflichten der §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.

3.1.3 Für das bei eventuellen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein.

3.1.4 Gegebenenfalls durch den Straßenneubau berührte Dränleitungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.2 Straßenentwässerung

3.2.1 Bei der Straßenentwässerung ist sicherzustellen, dass

- die breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der oberen belebten Bodenzone so weit wie möglich gefördert wird,

- keine Schmutz- und Schadstoffe in die Gewässer gelangen,
 - Abflussverschärfungen in den Vorflutern verhindert werden und
 - angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2.2 Die Regenrückhaltebecken sind nach RAS-Ew zu planen, zu überwachen, zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2.3 Die Standfestigkeit der Anlagen, insbesondere der Dämme, ist zu gewährleisten.
- Die Unterlagen zur Bemessung und Ausführung der Rückhaltebecken mit den Abscheideanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn zuzuleiten.
- 3.2.4 Für den Ablauf aus den Rückhaltebecken muss jeweils eine ordnungsgemäße Weiterleitung zum Vorfluter sichergestellt sein.
- 3.2.5 Für Bereiche, die nicht über Rückhaltebecken entwässern, sind straßenbegleitende Rasenmulden – möglichst Versickermulden – nach 7.1 RAS-EW auszuführen.
- 3.2.6 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des LfW-Merkblattes vom 07.05.1990 zu warten und zu betreiben.

V.

Bau- und Unterhaltungskosten

1. Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten, soweit nicht im Bauwerksverzeichnis eine anderweitige Regelung getroffen ist. In diesem Umfang obliegt ihr auch die Unterhaltung.
2. Die Kostentragung für die Neuanlage oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG. Die Unterhaltung der Kreuzungen und Einmündungen wird nach Art. 33 BayStrWG geregelt.

3. Die Kostentragung für Änderungs- oder Verlegungsmaßnahmen an kreuzenden Telekommunikationslinien richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190).
4. Die Kostentragung für die Änderung von anderen Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis nur nachrichtlich aufgenommen.

VI.

Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen

1. Die nach dem festgestellten Plan neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach dem festgestellten Plan vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG).
3. Die nach dem festgestellten Plan vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VII.

Übertragung der Bauarbeiten

Die Durchführung der gesamten Bauarbeiten wird dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach übertragen.

VIII.

Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

IX.

Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen von Privaten wurden nicht erhoben. Gegen das Vorhaben hat sich kein Träger öffentlicher Belange grundsätzlich ausgesprochen.

B)

Begründung

I. Verfahren

1. Allgemeines

1.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13.11.2009 hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Baumaßnahme „Staatsstraße 2399, Freudenberg – Kemnath a.B., Ortsumgehung Mertenberg“ die Planfeststellung nach Art. 26 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG beantragt.

Das Anhörungsverfahren hat die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 11.12.2009 eingeleitet.

1.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Gemäß Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG wurde

- dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3,
92224 Amberg

- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden i.d.OPf.
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Kemnath, Bereich Forsten, Wunsiedler Straße 15, 95478 Kemnath
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Lechstraße 50 93057 Regensburg
- der Wehrbereichsverwaltung Süd, Dachauer Straße 128, 80637 München
- dem Vermessungsamt Amberg, Kirchsteig 1, 92224 Amberg
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Straße 166, 86179 Augsburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München
- dem Bayerischen Bauernverband, Furtmayrstraße 17, 93053 Regensburg
- der Telekom AG, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth
- der E.ON Netz, Prüfeninger Straße 20, 93049 Regensburg
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg
- dem Landesjagdverband Bayern e.V., Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hiltpoltstein
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Ludwigstraße 2, 80539 München
- dem Landesfischereiverband, Pechdellerstraße 16, 81545 München
- dem Oberpfälzer Waldverein, Rotkreuzplatz 10, 92637 Weiden i.d.OPf.
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hockermühlstraße 53, 92507 Nabburg

- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionaler Zuständigkeit, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg
- der PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10 – 14, 45329 Essen
- der Kabel Deutschland, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
- dem Wasserzweckverband Neunaigh-Kemnath, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz
- dem E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Service Leitungen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.3 Auslegung der Pläne und Erörterung

Die Planunterlagen waren öffentlich und zu Jedermanns Einsicht

vom 4. Januar 2010 bis einschließlich 9. Februar 2010

bei der Gemeinde Schnaittenbach

ausgelegen.

Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Pläne wurden Einwendungen erhoben, die am 22. Februar 2011 erörtert wurden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift verwiesen, die den festgestellten Planunterlagen – nachrichtlich – beigelegt ist.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung der Oberpfalz führt das Anhörungsverfahren durch und stellt den Plan fest (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG).

2. Rechtsgrundlage

Das Vorhaben „Staatsstraße 2399, Freudenberg – Kemnath a.B., Ortsumgebung Mertenberg“ stellt eine wesentliche Änderung der Staatsstraße dar und darf deshalb nur umgesetzt werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG).

3. Planrechtfertigung

3.1 Darstellung der Maßnahme

Die Staatsstraße 2399 beginnt in Amberg mit der Einmündung in die Staatsstraße 2040 und endet mit einer Einmündung in die Bundesstraße 14 im Bereich der Gemeinde Wernberg-Köblitz, nahe der Anschlussstelle zur BAB A 93. In ihrem Verlauf von Westen (Amberg) nach Osten (Wernberg-Köblitz) werden die Ortschaften bzw. Ortsteile Lintach, Freudenberg, Wutschdorf, Mertenberg und Kemnath am Buchberg durchquert. Außerdem erfolgt in Kemnath am Buchberg eine Anbindung der Kreisstraße AS 32, welche in Verbindung mit der Kreisstraße SAD 28 über die Anschlussstelle „Nabburg West“ an die BAB A 6 angebunden ist.

Die vorliegende Baumaßnahme war ursprünglich Bestandteil des 1987 vom seinerzeitigen Straßenbauamt Amberg bei der Regierung der Oberpfalz beantragten straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Staatsstraße 2399 zwischen Mertenberg und Kemnath am Buchberg im Abschnitt von Str-km 14,939 bis Str-km 19,783. Im Zuge des von der Regierung der Oberpfalz durchgeführten Anhörungsverfahrens konnte hinsichtlich der Trassenführung im Bereich des Ortsteils Mertenberg mit einigen betroffenen Grundstückseigentümern und mit unmittelbar an die vorgeschlagene Trasse angrenzenden Anwohnern keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so dass die Regierung der Oberpfalz im Planfeststellungsbeschluss vom 01.04.1993 den Bereich der Ortsumgebung Mertenberg (Str-km 17,589 bis Str-km 18,289) herauslöste. Die planfestgestellten Bereiche westlich und östlich von Mertenberg wurden 1996 baulich fertig gestellt.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wurden keine Einwände von privater Seite erhoben.

3.2 Einordnung in die Ausbaupläne

Die Maßnahme Staatsstraße 2399 „Ortsumgehung Mertenberg“ ist im geltenden 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in die erste Dringlichkeit eingestuft.

3.3 Raumordnung

Die Staatsstraße 2399 stellt eine regionale Verbindung zwischen dem Oberzentrum Amberg und dem östlichen Teil des Landkreises Amberg-Weizsach bzw. dem daran angrenzenden Landkreis Schwandorf dar.

Die Staatsstraße 2399 dient zur Anbindung des ländlichen Raums an das übergeordnete Straßennetz; der Staatsstraße 2040, der Bundesstraße 14 und der Bundesautobahnen A 6 und A 93. Gerade die Verkehrsverbindungen zu den Entwicklungsachsen sollen nach dem Landesentwicklungsprogramm 2003 bevorzugt ausgebaut werden.

Gemäß Regionalplan der Region 6 (Oberpfalz-Nord) vom Dezember 2002 sollen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation Orts-umgehungen geschaffen werden.

3.4 Trassenabwägung

3.4.1 Derzeitiger Zustand

Die bestehende Ortsdurchfahrt Mertenberg ist gekennzeichnet durch eine geringe Fahrbahnbreite (4,5 m bis 5,5 m) und eine zum Teil bis an den Fahrbahnrand heranreichende Bebauung mit unübersichtlichen Engstellen. Auch das Fehlen von Gehwegen oder ausreichend breiten Banketten sowie in Teilbereichen fehlende Straßenentwässerungseinrichtungen wirken sich ungünstig auf die Verkehrssicherheit aus. Eine zusätzliche Verschlechterung dieser Situation ergibt sich durch das Fehlen von Straßenebenenflächen.

Neben den beengten Verhältnissen ist auch eine unstete und enge Linienführung der Staatsstraße 2399 mit sehr kleinen Kurvenradien innerhalb der Ortsdurchfahrt von Mertenberg gegeben. Dies führt zu einer erheblichen Beein-

trächtigung der Sichtverhältnisse im Zuge der Staatsstraße 2399. Die zahlreichen Einmündungen und Zufahrten, teils mit mangelhaften Sichtverhältnissen in die bevorrechtigte Staatsstraße, wirken sich negativ auf die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner innerhalb der Ortsdurchfahrt von Mertenberg aus.

Die Staatsstraße 2399 weist im Ortsbereich Mertenberg keinen frostsicheren Fahrbahnaufbau aus.

Die gewählte Trasse der vorliegenden Ortsumgehung von Mertenberg beginnt ca. 200 m vor der westlichen Ortsgrenze von Mertenberg und endet nach 970 m ca. 250 m vor der westlichen Ortsgrenze von Kemnath am Buchberg.

Die Trassenführung dieser Linie wurde so gewählt, dass einerseits ein ausreichender Abstand zu der vorhandenen Bebauung von Mertenberg eingehalten und andererseits eine richtlinienkonforme und verkehrssichere Linienführung im Grund- und Aufriss alle straßenbaulichen Anforderungen erfüllt. Der geringste Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 70 m.

Bei der Wahl der Entwurfparameter im Grundriss werden gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-L) neben den vorgeschriebenen Mindeststradien auch die einzuhaltende Radienfolge und die erforderlichen Sichtweiten (Halte- und Anfahrtsicht) beachtet.

Im Höhenplan wird der Straßenverlauf dem topographisch bewegten Gelände so weit wie möglich angeglichen. Der Dammbereich (Bau-km 0+200 bis 0+470) und der Einschnittsbereich (Bau-km 0+470 bis 0+850) weisen in etwa die gleichen maximalen Dimensionen (Höhendifferenzen 6 m bis 7 m) auf.

Die vorliegende Straßenplanung beachtet weitgehend die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (Stand: 18.07.2000) für Mertenberg eingetragene Trassenführung. Lediglich zwischen der Gemeindeverbindungsstraße nach Dösowitz und dem Bauende rückt die gewählte Linienführung gegenüber der Flächennutzungsplantrasse weiter nach Süden von der Bebauung von Mertenberg ab, um ausreichende Sichtverhältnisse im Zuge der Staatsstraße 2399 herzustellen. Bei der Flächennutzungsplantrasse wäre hingegen die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten aufgrund der Sicht behindernden Ein-

schnittsböschungen im Innenkurvenbereich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (massive kurveninnenseitige Geländeausschlitzung) möglich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die gewählte Linie insgesamt als günstig zu betrachten.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt beschränken sich in der strukturarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flur hauptsächlich auf die Versiegelung von Bodenflächen und die Beeinträchtigung nur gering bedeutsamer, lokaler Wechselbeziehungen zwischen dem südlichen Ortsrand und einer südlich gelegenen Biotopfläche.

Das FFH-Gebiet „Buchenwälder am Sitzambuch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Buchberg“ werden durch die Trasse nicht berührt.

3.4.2 Trassenvarianten

Die **Südvariante** unterscheidet sich von der vorliegenden Planfeststellungs-trasse im Bereich zwischen Baubeginn und der Gemeindeverbindungsstraße nach Döswitz. In diesem Bereich rückt die Südtrasse noch weiter von der Bebauung von Mertenberg in Richtung Süden ab und umgeht dabei das an der westlichen Ortsgrenze auf Grundstück Fl. Nr. 1703 gelegenen landwirtschaftlichen Gebäude. Infolge der Abrückung der Südtrasse gegenüber der Planfeststellungstrasse um ca. 100 m in Richtung Süden ergeben sich wesentliche Nachteile, da sich in diesem Bereich die topographischen Verhältnisse deutlich ungünstiger gestalten. So fällt das Gelände gegenüber der vorliegenden Planfeststellungslinie um bis zu 7 m weiter stark ab. Um die gemäß den Richtlinien für Straßen (RAS-L) zulässigen Höchstlängsneigungen für die Staatsstraße 2399 einhalten zu können, müssten zur Überwindung der großen Höhendifferenzen entsprechend höhere Straßendämme angeordnet werden.

Die Verschwenkung dieser Trasse führt zu deutlichen Mehrlängen gegenüber der gewählten Linie. Dies bedingt einen erheblichen Mehrbedarf an landwirtschaftlichen Flächen und führt außerdem zu einer zusätzlichen Durchschneidung dieser Flächen.

Naturschutzfachlich weist die Südvariante mehr Eingriffe in Natur und Landschaft als die Plantrasse auf, da der südlich des landwirtschaftlichen Gebäu-

des gelegene Lebensraum zusätzlich beeinträchtigt wird und die höheren Dämme stärker in das Landschaftsbild eingreifen.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 01.04.1993 ausgesparte Ortsumgebung Mertenberg betrifft den Abschnitt der St 2399 zwischen Str-km 17,589 und 18,289. Dieser Abschnitt beginnt und endet jeweils kurz vor der westlichen und östlichen Ortsgrenze von Mertenberg. Diese **ehemalige Planfeststellungstrasse** verläuft im Vergleich zur gewählten Plantrasse wesentlich näher am bebauten Ortsrand von Mertenberg. Die dabei gewählte Linienführung wäre im Vergleich zur Plantrasse wesentlich kleinteiliger und entspräche hinsichtlich der erforderlichen Sichtweitenverhältnisse nicht den im Jahr 1995 fortgeschriebenen Richtlinien für die Anlage von Straßen.

Die Nähe zu der bestehenden Bebauung von Mertenberg war u. a. Anlass dafür, dass von Seiten vieler Mertenberger Anwohner diese Lösung im Rahmen des früheren Anhörungsverfahrens abgelehnt wurde. Durch die Nähe zur Ortsbebauung wäre auch die Entwicklungsfähigkeit des Ortsteiles in Richtung Süden eingeschränkt.

Aus naturschutzfachlichen Aspekten ist diese Trasse, wenn auch geringfügig, eingriffserheblicher als die Planungstrasse, da der strukturreiche südöstliche Ortsrand (Obstbäume, Obstbaumwiese) und ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (Traföhäuschen; Lebensraum L4, siehe LBP) beeinträchtigt werden.

Die **Nordtrasse** hat eine wesentlich größere Durchschneidung und Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch von FFH-Flächen zur Folge. Außerdem würde diese Linie die nördlich gelegene Wohnbebauung von Mertenberg, insbesondere durch ihren Verlauf innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbereiche (Mischgebiet), beeinträchtigen.

Naturschutzrechtlich ist diese Trasse wegen der (direkten) erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 6438-301 „Buchenwälder bei Sitzambuch“ als unzulässig anzusehen, da mit den Südvarianten zumutbare technische Planungsalternativen zur Verfügung stehen, welche eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vermeiden. Daneben wären auch die Eingriffe in Natur und

Landschaft infolge der Beanspruchung und Durchschneidung des Heckengebietes westlich der Ortschaft und der Überbauung und Beeinträchtigung von Waldrandbereichen des FFH-Gebietes erheblich eingriffsintensiver als bei der Planungstrasse.

3.4.3 Nullvariante

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse sind bereits unter Ziffer 3.4.1 beschrieben worden. Zusätzliche verkehrliche Regelungen, die die Verkehrssicherheit entscheidend verbessern könnten, sind nicht möglich. Bei einem verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt wäre der Eingriff in die Hofstellen zweier landwirtschaftlicher Anwesen (Fl. Nrn. 1862 und 1859) mit Abbruch von Wohn- und Nebengebäuden erforderlich. Dies ist rechtlich nicht vertretbar. Darüber hinaus bliebe die Überlagerung des Durchgangsverkehrs und des innerörtlichen Verkehrs (mit hohem Anteil von langsamen, landwirtschaftlichen Fahrzeugen) erhalten. Durch die zahlreichen Zufahrten sowie Straßen- und Weganbindungen bliebe die Leichtigkeit und insbesondere die Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt von Mertenberg weiterhin erheblich gestört. Aufgrund der Eingriffe in die angrenzende Bebauung bietet die Nullvariante zudem keine wirtschaftlichen Vorteile.

Die Nullvariante wurde von keinem Beteiligten im Planfeststellungsverfahren gefordert.

4. Einflüsse auf private Belange und die Umwelt

4.1 Einwirkungen auf private Belange

4.1.1 Allgemeines

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen (Planmappe: Unterlage 9.1 und 9.2).

Die entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbe-

sondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut wird, berücksichtigt.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt. Sie bleiben vielmehr gesonderten Verhandlungen oder einem Verfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung vorbehalten.

Die Höhe von Geldentschädigungen oder Ersatzlandgestellungen kann im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nicht geregelt werden. Die Einwendungsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

4.1.2 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die festgestellte Trasse beträgt rund 2,78 ha. Zusätzlich beträgt der Flächenbedarf für die Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen 2,05 ha. Die im Plan festgestellten Kompensationsflächen sind bereits im Eigentum des Antragstellers.

4.2 Lärmschutz

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

4.2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Art. 38 BayStrWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ist beim Bau oder der we-

wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Solche Umwelteinwirkungen sind schädlich, wenn sie den Betroffenen auch unter Würdigung der besonderen Bedeutung eines leistungsfähigen Straßennetzes für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können.

Die Zumutbarkeit kann nicht undifferenziert für alle Fälle einheitlich festgelegt werden. Die Schutzwürdigkeit ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung, zu bestimmen. Dabei ist von der bebauungsrechtlichen Situation der Umgebung und den tatsächlichen Verhältnissen wie der konkreten Nutzung der Grundstücke, einer eventuellen Vorbelastung durch bereits vorhandene Lärmquellen sowie der plangegebenen Vorbelastung auszugehen.

4.2.2 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage

Die Berechnung der Einwirkungen des Straßenverkehrslärms und der erforderlichen Abschirmung erfolgt nach der Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung und den allgemein als Berechnungsgrundlage anerkannten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) des Bundesministers für Verkehr (eingeführt mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990“ vom 10. April 1990).

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmwirkungen erfolgt nach der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990). Gemäß §§ 1 und 2 der Verkehrslärmschutzverordnung ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche durch Lärmvorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

tagsüber 57 dB(A)

nachts 47 dB(A)

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tagsüber 59 dB(A)

nachts 49 dB(A)

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tagsüber 64 dB(A)

nachts 54 dB(A)

- in Gewerbegebieten

tagsüber 69 dB(A)

nachts 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 16.BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen bestehen, sind Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 16.BImSchV).

Wird die zu schützende Nutzung regelmäßig nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Eine wesentliche Änderung von Straßen liegt vor, wenn

- sich infolge eines erheblichen baulichen Eingriffs der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A)
- oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erhöht
- oder der Beurteilungspegel, der über 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht liegt, durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

4.2.3 Ausgangsdaten und Schallimmissionen

Als maßgebende Verkehrsbelastung wurde der Lärmberechnung ein für das Jahr 2025 prognostizierter durchschnittlicher täglicher Verkehr von 1082 Kfz / 24 h auf der Staatsstraße 2399 zugrunde gelegt.

4.2.4 Gebietscharakter

Der Ortsteil Mertenberg der Stadt Schnaittenbach ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan als Dorf- und Mischgebiet eingestuft.

4.2.5 Beurteilung

Die lärmtechnische Überprüfung ist für die im Lageplan zur Trasse nächstliegenden Gebäude Haus Nr. 1, 8 und 14 durchgeführt worden. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Die Berechnungsergebnisse sind in der Unterlage 5 der Planmappe „Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen“ tabellarisch aufgeführt.

Demzufolge besteht entsprechend den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – für keines der im Planfeststellungsbereich liegenden Anwesen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurden die zugrunde gelegten Berechnungsannahmen und die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung überprüft und bestätigt.

4.3 Luftreinhaltung

Im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung der prognostizierten Verkehrsbelastung im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten eine Überschreitung der in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe ausgeschlossen werden.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass die maximalen Immissionskonzentrationen der Orientierungs-, Grenz- und Schwellenwerte der TA-Luft, der VDI-Richtlinie 2310 und der 22. BImSchV vom 11. September 2002 (BGBl I S. 3626) sowie die Schwellen- und Zielwerte der EU-Ozonrichtlinie 2002/3/EG oder die Leitwerte der Weltgesundheitsorganisation WHO an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat geäußert, dass hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken bestehen.

4.4 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I, 502) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlasses einer Rechtsverordnung.

Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Die in Nr. 4.1 Anhang 2 der BBodSchV genannten Vorsorgewerte für Metall werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht erreicht.

Als Berechnungsgrundlage kann die Studie des Bayerischen Geologischen Landesamtes München vom Mai 1988 zum Thema „Schwermetalle in Bayerns Böden - Anthropogene Schwermetallanreicherung in bayerischen Böden vor dem Hintergrund der natürlichen Grundgehalte“ herangezogen werden.

Dort wurden 266 Proben von insgesamt 112 Entnahmepunkten an der A 99 und der A 9 auf Schwermetalle untersucht. Der beprobte Streckenabschnitt wies zum damaligen Untersuchungszeitpunkt einen DTV von ca. 50.000 Kfz auf.

Die Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass bei der genannten Verkehrsbelastung die Böden entlang der Autobahnen insbesondere mit Blei,

weniger stark auch mit Zink, Kupfer und Cadmium belastet sind. Bei Chrom und Nickel war keine Anreicherung festzustellen.

Für die Metalle Cadmium, Blei, Kupfer und Zink sind bei der hier vorkommenden Bodenart Lehm/Schluff folgende Vorsorgewerte maßgebend (jeweils in mg/kg Trockenmasse):

Blei	Cadmium	Kupfer	Zink
70	1	40	150

Die Studie ergab in Oberböden von Ackerflächen folgende Ergebnisse (A 99 östlich Putzbrunn bei München):

Entfernung	Blei		Cadmium		Kupfer		Zink	
	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West
2,50	61	38	0.54	0.35	11	8	41	23
5	38	31	0.20	0.24	4	2	12	7
10	18	14	0.17	0.07	2	1	10	7
20	16	13	0.23	0.18	1	0	8	0
50	10	14	0.02	0.15	0	0	0	4
100	14	12	0.01	0.16	0	2	1	0
150	12	9	0.07	0.19	0	7	11	18
200	14	15	0.06	0.06	0	0	0	6
250	15	14	0.06	0.07	0	2	1	9

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass selbst bei einer Verkehrsbelastung von 50.000 Kfz/24 h die o. g. Vorsorgewerte weder erreicht, noch überschritten werden.

Für die Metalle Chrom, Quecksilber und Nickel sieht die BBodSchV folgende Vorsorgewerte vor (jeweils in mg/kg Trockenmasse, Bodenart wie oben):

Chrom	Quecksilber	Nickel
60	0,5	50

Nach einer Untersuchung des Instituts für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe zum Thema „Herleitung von Kenngrößen zur Schadstoffbelastung des Schutzgutes Boden durch den Straßenverkehr“ ergeben sich bei einem DTV von 38.658 Kfz folgende Werte (jeweils in mg/kg):

Chrom	Quecksilber	Nickel
18	0,27	16

Der Vergleich dieser gemessenen Werte mit den Vorsorgewerten der BBodSchV zeigt deutlich, dass selbst bei einem Aufkommen von 38.658 Kfz (DTV) die o. g. Vorsorgewerte der BBodSchV weder erreicht noch überschritten werden.

Hieraus folgend bedeutet dies, dass der vorliegende Streckenabschnitt mit auch künftig 1.082 Kfz/24 h weit unter diesen Vorsorgewerten liegt.

Ähnliches gilt für die Vorsorgewerte für organische Stoffe (Nr. 4.2 Anhang 2. BBodSchV).

Bei einem Humusgehalt von $\leq 8\%$ gelten danach folgende Vorsorgewerte (jeweils in mg/kg Trockenmasse):

Polychlorierte Biphenyle (PCB ₆)	Benzo (a) pyren	Polycycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
0,05	0,3	3

Nach einer Studie der Universität Karlsruhe treten polychlorierte Biphenyle in der Form von PCB₆ im Zusammenhang mit straßenverkehrsbedingten Emissionen nicht auf. Im Übrigen ergaben die Messungen der übrigen relevanten organischen Stoffe bei einem DTV von 38.658 folgende Werte (jeweils in mg/kg):

Benzo (a) pyren	Polycycl. Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
0,277	3,53

Danach ist der Vorsorgewert für Benzo (a) pyren unterschritten, für PAK₁₆ um 0,53 überschritten. Allerdings basiert dieses Ergebnis auf einem DTV von ca. 39.000 Kfz/24 h. Die hier maßgebliche Staatsstraße St 2399 wird im Prognosejahr 2025 lediglich einen DTV von ca. 1.082 Kfz/24 h aufweisen und damit einen wesentlich geringeren PAK₁₆-Wert zur Folge haben, der deutlich unter dem Vorsorgewert von 3 mg/kg liegen wird. Die fortgeschrittenen Katalysator-technik wird im Übrigen zu einer weiteren Minderung der PAK₁₆ und auch der sonstigen Emissionen führen.

Als Gesamtergebnis bleibt festzustellen, dass sowohl die Vorsorgewerte gemäß §§ 7, 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang 2 Nr. 4.1 BBodSchV als auch die Werte nach Anhang 2 Nr. 4.2 BBodSchV eingehalten werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV ist weiter erforderlich, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Anreicherung von anderen Schadstoffen führt, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Schädliche Bodenveränderungen über den Wirkungspfad Luft – Boden sind im vorliegenden Fall auszuschließen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat für den vorliegenden Streckenabschnitt geäußert, dass hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung keine Bedenken bestehen; die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV werden nicht erreicht.

Damit ist auch eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Boden – Luft ausgeschlossen.

4.5 Einwirkungen auf Natur und Landschaft

4.5.1 Ausbaubedingte Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht beschrieben (Planmappe: Unterlage 10).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete

- EG-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“, EG Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich des FFH-Gebietes DE 6438-301 „Buchwälder bei Sitzambuch“, welches an der nächsten Stelle nur 200 m nördlich der geplanten Straßenbaumaßnahme liegt, wurde eine FFH-Vorprüfung (Abschätzung) erstellt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Baumaßnahme zu keiner (erheblichen) Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt. Summationseffekte im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen sind nicht ersichtlich oder bekannt.

Das FFH-Gebiet DE 6537-372 „Johannisberg“ liegt bereits 4,1 km südwestlich des Bauvorhabens und wird daher nicht berührt.

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ebenso liegen keine Vorschläge zur Ausweisung vor.

- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der gesamte nördliche Teil des Planungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG 105.06 Buchberg“.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG (Art. 13 d BayNatSchG); Biotopkartierung

Im Untersuchungsgebiet kommt eine geschützte Fläche vor. Hierbei handelt es sich um einen Teich im Süden des Bearbeitungsgebietes mit Kleinhörnricht und Unterwasser-/Schwimblattvegetation (Biotop Nr. 6438-0118). Außerdem ist eine naturhohe Hecke (Biotop Nr. 6438-0002) bei Mertenberg vorhanden.

- Sonstige Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz-, Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor.

Bodendenkmal

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wurden Schutzaufgaben unter Ziffer 7 Abschnitt III Teil A des Beschlusses aufgenommen. Es darf darauf verwiesen werden.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Naabgebirge und Naabdurchbruch“. Die potenzielle natürliche Vegetation des Planungsraumes, also die Vegetation, die sich unter den heutigen Umweltverhältnissen ohne weiteres Eingreifen des Menschen einstellen würde, wäre eine flächendeckende Waldgesellschaft des Eichen-Tannenwaldes (*Vaccinio-Abietetum*, Hügellandform mit *Melampyrum pratense*)

Die reale Vegetation ist geprägt durch die Nutzung des Menschen. Die Bodennutzung orientiert sich nur bedingt an den natürlichen Vorgaben. Der größte Teil der Flächen im Bearbeitungsgebiet ist von Ackerbau geprägt. Die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen sind eher in der Unterzahl.

Die direkt im Bearbeitungsgebiet betroffenen Flächen dienen überwiegend der intensiven Landwirtschaft, und sind von naturnahen Strukturen durchzogen und umgeben sind. Naturnahe bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche sind hier kaum zu finden. Die verschiedenen naturnahen Gehölz- und Heckenstrukturen, der biotopkartierte Teich südlich von Mertenberg (Biotop Nr. 118-001) sowie die bachbegleitenden Vegetationsbestände und deren vielfältige Vegetationsstrukturen besitzen durchaus mittlere Bedeutung als Lebensraum. Die Straßenböschungen und straßennahen Bereiche werden überwiegend von Gras- und Krautfluren eingenommen, die aufgrund der Vorbelastung und ihrer Artzusammensetzung nur geringe Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz aufweisen.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der aussichtsreichen Hanglage, mittelmäßigen Strukturen in der Landschaft sowie eines schönes Dorfbildes von Mertenberg selbst als hochwertig zu bezeichnen. Jedoch überwiegt hier auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Felder.

Trotz der schon vorhandenen Beeinträchtigungen wie der bestehenden Straße oder der intensiven Landwirtschaft wird das Landschaftsbild und der Erholungswert durch den Neubau der Ortsumgehung und den damit verbundenen breiten Einschnitten und höheren Böschungen der neuen Trasse erheblich beeinträchtigt.

4.5.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

Beschreibung der einzelnen Konflikte

Die geplante Straße verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze dar. Die Konfliktbereiche bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt und dem Landschaftsgebiet ergeben sich:

Konflikt K1:

Überbauung von straßen- und wegebegleitenden Gehölz- und Altgrasbeständen – Gesamte Baustrecke

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Überbauung von Altgrasfluren, Hecken und Einzelgehölzen mit geringer Bedeutung als lineare Ausbreitungs-/Wanderachse beeinträchtigt. Außerdem werden magere Altgrasbestände mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum überbaut.

Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich gering (keine optische Fernwirkung) beeinträchtigt, da die betreffenden Bestände kleinflächig und nicht besonders raumwirksam sind. Der betroffene Raum wird nicht für Erholungs-

zwecke genutzt. Der landschaftstypische Dorfkern erfährt durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs eine Aufwertung.

Konflikt K2:

Überbauung und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen – Gesamte Baustrecke

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen von geringer Qualität bedingt eingeschränkt. Auch die Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend Ranker und schwach entwickelte Braunerden, begleitet von Braunerden mittlerer bis großer Tiefe und pseudovergleyte Braunerden), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen und die Überbauung von bereits gestörten Bodenschichten und die Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nur gering.

Trotz bestehender Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Dämme und Einschnitte, insbesondere die Störung der homogenen geomorphologischen Situation im Einschnittsbereich von Bau-km 0+500 bis 0+850 in das Landschaftsbild zu verzeichnen.

Die Erholungseignung wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da der betroffene Raum nicht für Erholungszwecke genutzt wird.

Konflikt K3:

Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen (zwischen Lebensräumen allgemein und v. a. der Zwergfledermaus) von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+500

Die bereits durch die Landwirtschaft vorhandene Barrierewirkung zwischen den Lebensräumen C3 und C4 wird durch den Bau der Straße verstärkt. Dagegen wird die Isolationswirkung auf den Lebensraum C4 durch Bau und Betrieb der Straße (Lärm, optische Reize) nur gering verstärkt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde bereits beim Konflikt K2 abgehandelt.

Konflikt K4:

Bodenauffüllung einer flachen Geländemulde zwischen Ortsrand und Straße von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+410 (nördlich der Trasse)

Durch die Auffüllung einer Ackerfläche wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt. Auch die Bodenfunktion bleibt weitgehend erhalten, da der Oberboden vor der Auffüllung abgetragen und anschließend wieder eingebaut wird.

Das Landschaftsbild und der Erholungs-/Naturgenuss werden wegen der geringen Mächtigkeit der Auffüllung nicht beeinträchtigt.

Konflikt K5:

Seitenablagerung einer Geländesenke von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+360

Durch die Auffüllung von landwirtschaftlichem Intensivland wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt. Auch die Bodenfunktion bleibt weitgehend erhalten, da der Oberboden vor der Auffüllung abgetragen und anschließend wieder eingebaut wird.

Das Landschaftsbild wird dagegen durch Nivellierung der ausgeprägten Geländesenke merklich beeinträchtigt. Die Erholungseignung wird kaum beeinträchtigt.

4.5.3 Konfliktvermeidung/-minimierung

Von den Trassenvarianten wurde diejenige gewählt, die den geringsten Eingriff in die Natur und Landschaft darstellt. Zur Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, in welches die Straßenwässer eingeleitet und gesammelt werden. Dadurch werden im Wasser enthaltene Schwebstoffe hier abgesetzt und bei eventuellen Unfallereignissen verschmutzte Oberflächenwasser zusammengeführt und ein direktes Einfließen in die Vorflut verhindert. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, erfolgt die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens landschaftsgerecht und naturnah.

Die Bau-trasse wird auf das notwendige Maß beschränkt, um die baubedingten Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu minimieren. Die Baustel-

leneinrichtungen werden im Bereich künftiger Nebenflächen oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingerichtet, da diese relativ leicht wiederherstellbar sind.

Bei den bautrassennahen Ökoto- und Biotopflächen (Altgrasbestände, naturnahe Hecken und Einzelgehölze) sind besondere Vorkehrungen zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände vorgesehen. Es wird eine Abgrenzung durch einen Zaun o. ä. erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der Schutzvorkehrungen. Ferner stellt sie durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicher, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

Schutzmaßnahme S1: Zum Schutz für gehölzbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) erfolgt die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar

Schutzmaßnahme S2: Schutz der vorhandenen Hecken und Feldgehölze (Ökotope Nr. Ö 1.4, Ö 1.9, Ö 3.1)

Schutzmaßnahme S3: Erhalt des raumprägenden Einzelbaumes (Ahorn) an der GVS nach Döswitz (ggf. mittels Versteilung der Böschung, Bauzaun und Bewässerung während der Bau- und Bepflanzungsphase)

Als Vermeidungsmaßnahme ist ein Verzicht auf eine Gehölzbepflanzung der Straßendämme im Bereich der Verbindung zwischen Ortschaft und Lebensraum L3 (Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+450) vorgesehen. Damit wird der Anflug von Fledermäusen in Straßennähe vermieden.

4.5.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz oben genannter Konfliktvermeidungs- und –minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Aufgrund ihrer Vorbelastung und Artenausstattung sind die vom Ausbau betroffenen Hecken und Gehölze sowie Feuchtlebensräume als wieder herstellbar einzustufen.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landwirtschaftlichen Funktionsgefüges, des Landschaftsbildes, die Auswirkungen auf Erholung und Naturgenuss sowie auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planmappe: Unterlage 10.2) zu entnehmen. Die Konflikte sind dort in Konfliktbereichen zusammengefasst dargestellt (vgl. auch Ziffer 4.5.2).

4.5.5 Ausgleichserfordernis

Das Vorhaben verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Sie stellt somit, trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BayNatSchG dar.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff weder in angemessener Frist ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen einzelnen Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und für die jeweiligen Konfliktbereiche ausführlich beschrieben (vgl. hierzu Planmappe, Unterlage 10, Landschaftspflegerische Begleitplanung). Da sie unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschafts-

bild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt vielmehr auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden am 21. Juni 1993 „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vereinbart. Mit ihrer Hilfe wurde der Kompensationsbedarf für die vorliegende Baumaßnahme bestimmt.

Eingriff					Kompensation		
Konflikt Nr.	Bau- km	1. Betroffener Bestand ¹⁾ 2. Beeinträchtigung ²⁾	Betroffene Fläche		Einschlägiger Grundsatz (MS vom 21.06.1993)	Faktor	Flächenbedarf
			ausgleich- bar	nicht aus- gleich- bar			
			ha	ha			ha
K1	Gesamte Baustrecke	1 c) Hecke, naturnah (WH), Feldgehölz (WO) 2. Überbauung teilw. Versiegelung Ö 1.9, Ö 3.1, Ö 3.2 (WH) / Ö 1.4 (WO)	0,0334 0,0080		1,2 1,5	1,0 1,5	0,0334 0,0120
K2	Gesamte Baustrecke	1 a) Landwirtschaftliche Flächen (netto) 2. Versiegelung Entsiegelung	0,6382 - 0,1484		3,1 3	0,3 0,3	0,1915 - 0,0445
K2	0+500 – 0+850	1. Landschaftsbild 2. Erhebliche Beeinträchtigung durch Dämme und Einschnitte	ja		8		0,9399
K3	0+300 – 0+500	1. Biotische Funktionen 2. Beeinträchtigung allgemeiner Art von Wechselbeziehungen und Zerschneidung von Lebensräumen (nicht saP-pflichtiger Arten)	ja		ohne G		0,300
K4	0+250 – 0+410 (nördl. Trasse)	1. Landschaftsbild 2. noch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da Mächtigkeit der Auffüllung unter der Beeinträchtigungsschwelle	ja		8	0	0,0000
K4	0+250 – 0+360 (südl. Trasse)	1. Landschaftsbild 2. Erhebliche Beeinträchtigung (Nivellierung der ausgeprägten Geländesenke durch Verfüllung)	ja		8	0	0,6174
Summe bzw. Übertrag			0,5312				2,0497

- 1) a) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
b) kartiertes Biotop mit Nr. und Biotoptyp
c) sonstige Biotop, sofern sie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen (mit Angabe des Biotopschlüssels nach der Kartieranleitung)
- 2) insbesondere Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung

Die Ökotope Nr. Ö 1.4, Ö 1.9, Ö 3.1 mit Hecken, Feldgehölz und mageren Altgrasfluren werden in der Ausgleichs-/Ersatzflächenberechnung mit dem Faktor 1,5 bewertet.

Für die Lage innerhalb der bestehenden 20 m Beeinträchtigungszone kann eine vorhandene Beeinträchtigung angenommen werden, die eine Verminderung des Faktors um 0,5 bewirkt.

Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und damit verbunden des Schutzgutes Wasser durch Versiegelung wird nur bei Waldflächen mit der gleichen Größe der versiegelten Fläche (Faktor 1,0) ausgeglichen. Die Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird mit dem 0,3-fachen Wert ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter im Bereich der Bankette und Straßenböschungen durch Versiegelung werden nicht ausgeglichen, da hier schon eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgutfunktionen vorliegt.

4.5.6 Kompensationsmaßnahmen

4.5.6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die beiden vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und L1 werden auf der Fläche der Seitenablagerung in unmittelbarer Nähe von Lebensraum L3 in einem Umfang von 2,05 ha durchgeführt.

Die Maßnahmen, die auf der Ausgleichsfläche A1 „Lebensraum Kulturlandschaft“ mit dem Schwerpunkt Naturhaushalt (Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath a.B.) in einer Größe von 0,4924 ha vorgesehen sind, ergänzen sich mit den Maßnahmen auf der angrenzenden Ausgleichsfläche L1 „Extensivgrünland und Gehölzstrukturen“ und befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Lebensraum L3.

Am nördlichen Rand der Fläche, an die vorhandene Baumhecke (Ökotyp Ö 1.4) soll ein Feldgehölz mit offenen Fels- und Rohbodenflächen anschließen. Anschließend an das Feldgehölz soll vorhandenes Acker- und Grünland zu artenreichem Extensivgrünland und Magerstandorten mit max. 5 cm Oberbodenaufdeckung und Extensivgrünland entwickelt werden.

Die vorhandene, intensiv genutzte Ackerfläche wird mittels Einsaat mit autochthonem Saatgut zu einer artenreichen Extensivwiese entwickelt. Ein räumlich wechselnder Altgrasanteil von ca. 20 % der Fläche wird dabei nicht gemäht und dient als Rückzugs- und Überwinterungslebensraum insbesondere für Insekten und andere Kleintiere.

Über der, auf der Fläche vorhandenen Grabenverrohrung wird eine flache Geländemulde mit Magerstandorten und randlicher Wiesen-/Heckenzeile auf den südwestexponierten Teilen der Mulde entwickelt. Direkt über der Verrohrung werden Stillgewässer geschaffen, da eine Freilegung der Verrohrung aufgrund der tief eingeschnittenen und zu geringen Laufstrecke wenig sinnvoll erscheint. Auf den südöstlich vorhandenen Grünlandflächen wird eine Strauchhecke angelegt und der verbleibende Rest der südöstlichen Fläche zu Magerstandorten extensiviert.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können vor Ort auf der dafür vorgesehenen Ausgleichsfläche L1 „Extensivgrünland und Gehölzstrukturen“ (Stadt Schnaittenbach, Fl. Nr. 1683, Gemarkung Kemnath a. B.) in der Größenordnung von 1,5573 ha ausgeglichen werden. Das Gestaltungskonzept für die Ausgleichsfläche entspricht dem der Ausgleichsfläche A1 „Lebensraumkomplex Kulturlandschaft“, die sich auf der gleichen Flurnummer befindet. Auch hier soll, genauso wie auf Ausgleichsfläche A1, langfristig ein kleinräumiger, strukturreicher Lebensraumkomplex mit Steinriegel, offenen Rohboden- und Felsflächen, Magerstandorten und Feldgehölzen für Kleinsäuger, Reptilien, Wirbellose und Vögel in Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen L3 und Ökotoip 1.4 entstehen.

Die Ausgleichsflächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 10.3) dargestellt.

4.5.6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Einbindung der Trasse in die Landschaft wurden folgende Überlegungen für die Wahl geeigneter Maßnahmen angestellt:

- Das strenge geometrische Linienelement Straße mit seinen Bauwerken wird durch geeignetes Begleitgrün in seinen scharfen Konturen aufgelöst

und durch Anbindung an vorhandene Strukturen in die Landschaft integriert.

- Das Begleitgrün macht die umgebende Landschaft erlebbar und soll sie in ihrer typischen Artenausstattung spiegeln.

Gestaltungsmaßnahme G1:

Überwiegend gestalterische Funktion haben die Pflanzungen im Böschungsbereich des Straßenkörpers vor den Brückenwiderlagern. Sie dienen neben dem Schutz angrenzender Flächen oder ihrem eigenen Wert innerhalb des Naturhaushaltes vorwiegend der Eingliederung des Straßenbauwerks in die Landschaft. Die Dominanz der Baukörper und die technische Überprägung des Landschaftsausschnittes wird durch überwiegend massive Anpflanzungen gemindert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Gefüges wird somit minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die vorgeschlagenen Gehölzpflanzungen (Hecken) im Böschungsbereich vor den Brückenwiderlagern und auf Nebenflächen des Straßenkörpers gleichen daneben aber auch die Eingriffe in die vorhandenen Hecken und Einzelgehölze teilweise aus, die bisher ohnehin auch durch die Immissionen der Straßen beeinträchtigt waren. Gepflanzt werden, aus Gründen der Verkehrssicherheit, überwiegend Straucharten. Buchtungen und Gliederungen durch gemischte Baum- und Strauchpflanzungen wirken einem monotonen Landschaftsbild entgegen. Dabei werden die standortangepassten Arten – wie bei sämtlichen Pflanzungen – der potenziell natürlichen Vegetation verwendet.

Die Maßnahmen bewirken auch eine Neuordnung des biotischen Funktionsgefüges (z. B. Leitlinien/Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel).

Gestaltungsmaßnahme G2:

Die Böschungen selbst werden als Magerstandorte auf Granitböden ausgeformt. Sie werden mit einer Saatgutmischung Typ Landschaftsrasen mit Kräutern – angepasst an die Exposition nach Süden mit trockenheitsliebenden Arten – angesät. Die Oberbodenabdeckung beträgt im Bereich der künftigen

Rasenflächen nur ca. 5 – 10 cm, damit sich magere Bestände entwickeln können und bei der Unterhaltung (Mahd) wenig Schnittgut anfällt.

Nach Süden exponierte Böschungen werden als Magerstandort ohne Oberbodenauftrag / Ansaat entwickelt, um Teillebensraum (z. B. Sonn- und Nahrungsplätze) für wald- oder waldrandbewohnende Tierarten bereitzustellen. Hier soll eine un gelenkte Sukzession auf Rohbodenstandorten stattfinden. Bei bautechnischer Erfordernis (Erosionssicherung) kann aber auch eine Ansaat und eine geringe Oberbodenabdeckung erforderlich werden.

Gestaltungsmaßnahme G3:

Das Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+870 bis 0+950 wird durch landschaftsgerechte Gestaltung in die Umgebung eingebunden (Magerstandorte, Grasflächen, Baumstandorte); bei genügend Platz ist die Ausbildung unterschiedlich ausgeformter Böschungen vorgesehen.

Teilweise nach Süden exponierte Böschungen um das Regenrückhaltebecken werden als Magerstandorte ohne Oberbodenauftrag zu mageren Rasengesellschaften entwickelt. Hier soll eine gelenkte Sukzession auf Rohbodenstandorten stattfinden. Wenn bautechnisch erforderlich (Erosionssicherung), kann auch eine Ansaat und eine geringe Oberbodenabdeckung durchgeführt werden. Die Flächen müssen anfangs im Turnus von ca. zwei bis drei Jahren, danach nach Bedarf gemäht werden, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu verhindern. Dabei wird darauf geachtet, dass die Mahd erst ab Anfang Oktober erfolgt und nur abschnittsweise gemäht wird, um Überwinterungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Kleintierarten zu gewährleisten. Diese abwechselnde Mahd (Rotationsbrache) verhindert das Verbuschen der Fläche und ermöglicht dennoch eine generative Vermehrung der Pflanzenarten.

Die Gestaltungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 10.3) dargestellt.

4.5.7 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung

zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen werden können, die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das genehmigte Vorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessene Rechnung.

Die vorliegenden Planunterlagen wurden noch auf der Basis der bis zum 1. März 2010 geltenden gesetzlichen Regelungen (BNatSchG, BayNatSchG) erstellt. Da die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen konnte, dass auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen des BNatSchG keine andere naturschutzrechtliche Beurteilung und damit auch kein anderes Abwägungsergebnis zu erwarten ist, wurde im vorliegenden Fall auf eine Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung verzichtet.

5. Artenschutz

5.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i. S. v. §§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebende Tiere der besonderen geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG);

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i. S. d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a. a. O.).

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Landschaftsbüros Dipl.-Ing. Franz-Josef Kreuz, Amberg vom Oktober 2009 (vgl. Planmappe: Unterlage 10.1 T, Anlage) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der bis zum 1. März 2010 geltenden Rechtslage dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Basis von Sekundärdaten bzw. einer Potentialbetrachtung vorgenommen (worst-case-Szenario) und enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die Arten. Auch fließen eigene Beobachtungen des Gutachters in die Beurteilung mit ein.

Die saP vom Oktober 2009 ist unter Berücksichtigung des seit 1. März 2010 geltenden BNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

Nationales Artenschutzrecht:

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. § 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzfachliche Untersuchung (Planmappe: Unterlage 10.1) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind.

Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 15

BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten erfolgt die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres) also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar
- Schutz der vorhandenen Altgrasfluren und Magerstandorte (Ökotope Nr. 1.4, Ö 1.9, Ö 3.1, Ö 3.2)

- Erhalt des raumprägenden Einzelbaumes (Ahorn) an der GVS nach Döswitz (ggf. mittels Verstellung der Böschung, Bauzaun und Bewässerung während der Bau- und Bepflanzungsphase)
- Verzicht auf eine Gehölzbepflanzung der Straßendämme im Bereich der Verbindung zwischen Ortschaft und Lebensraum L 3 (Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+450) zur Vermeidung des Anflugs von Fledermäusen in Straßennähe zur Minimierung der Tötungswahrscheinlichkeit.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die in Anhang IV der FFH-RL genannten Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2.1 Betroffenheit der Säugetiere

Einige Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden für den Planungsraum ausgeschlossen, da geeignete Habitate fehlen (Fischotter, Biber) oder das Verbreitungsgebiet den Planungsraum nicht mehr erreicht (Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Luchs, Wildkatze).

Fledermäuse

Im Bearbeitungsgebiet wurden vom Gutachter zwei Fledermausarten (Braunes Langohr und Zwergfledermaus) nachgewiesen.

Ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist wahrscheinlich, konnte aber wegen der Schwierigkeiten bei der akustischen Bestimmung dieser Art nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Elf weitere Fledermausarten können hier, entsprechend der Angaben im Fledermausatlas Bayern potenziell auftreten. Aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung, ihrer Lebensweise und der bisher bekannten Vorkommen in der weiteren Umgebung

sind diese Arten nach den o. g. Quellen möglich. Davon können fünf Fledermausarten für das Bearbeitungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine Funde aus der weiteren Umgebung bekannt sind und die Lebensräume oder klimatischen Gegebenheiten für diese Arten ungünstig sind.

Die Fledermäuse wurden fast ausschließlich am Ortsrand von Mertenberg beobachtet, wo sie sich in der Übergangszone zur Feldflur bewegen und zum Beispiel innerhalb der Obstwiesen jagen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um sogenannte Dorffledermäuse, die hauptsächlich innerhalb von Siedlungen oder in ihrem nahen Umfeld auftreten. Die nahen Gewässer werden gelegentlich zur Jagd oder zum Trinken aufgesucht. Die Gesamtzahl der Fledermäuse ist wegen der wenigen naturnahen Flächen in Dorfnähe eher als gering einzustufen.

Die „Dorffledermäuse“, das Braune Langohr und die kleine Bartfledermaus, haben ihre Quartiere in Gebäuden, seltener in Baumquartieren innerhalb des Dorfes; da keine Eingriffe in potenzielle Quartiere erfolgen, ergeben sich keine Betroffenheiten.

Auch Arten (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus), die regelmäßig in Baumquartieren vorhanden und u. a. innerhalb von Wäldern oder entlang von Waldränder und vergleichbarer Strukturen jagen, sind nicht betroffen, da keine Waldbestände im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden und sich somit keine Beeinträchtigungen der Fortpflanzung – und Ruhestätten ergeben.

Störungen der Fledermäuse in den eventuell vorhandenen straßennahen Obstbaum- oder Gebäudequartieren entstehen während der normalen Nutzung nicht, da das Verkehrsaufkommen nur geringfügig und allmählich ansteigt (jedoch nicht projektbedingt) und die bisher hier lebenden Tiere an die Lärmemissionen gewöhnt sind. Während der Bauphase sind dort nur punktuelle Störungen durch Lärm oder Erschütterungen denkbar. Aufgrund der nur vorübergehenden und lokal begrenzten Störungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Fledermäuse kennen und nutzen mehrere Quartiere, so dass die wenigen eventuell durch Störungen betroffenen Tiere

ausweichen können. Große Wochenstubenquartiere (etwa vom Großen Mausohr *Myotis myotis*) werden vom Bauvorhaben nicht tangiert.

Eine evtl. höhere Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge auf der Ortsumgehung der St 2399 zieht kein erheblich erhöhtes Kollisionsrisiko nach sich, da keine wichtigen Transferstrecken von Fledermäusen über die Straße ersichtlich sind und im Straßenraum jagende Tiere nicht nachgewiesen wurden.

Bei der Zwergfledermaus jedoch ist zu berücksichtigen, dass mehrere Tiere in den Obstwiesen am südlichen Ortsrand sowie an den Gewässern bei der Nahrungssuche nachgewiesen wurden. Daher kreuzt die Zwergfledermaus auch den „Gefahrenbereich“ der Neubaustrecke. Deshalb wird für die Zwergfledermaus die Frage der Verbotstatbestände gesondert erörtert.

Beobachtungen des Gutachters in Mertenberg zeigen, dass Zwergfledermäuse vereinzelt die Ortsränder und Obstwiesen zur Nahrungssuche abfliegen. Eine Zwergfledermaus wurde am Südostrand von Mertenberg beim Verlassen ihres Quartiers in einem landwirtschaftlichen Nebengebäude beobachtet. In den älteren Gebäuden des Ortskerns, aber auch in neueren Häusern der umgebenden Siedlungen gibt es geeignete Verstecke und Quartiere. Insofern ist der Erhaltungszustand gemessen an den Gegebenheiten mindestens mit gut zu bewerten.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfolgt nicht, da sich im Eingriffsbereich selbst keine Quartiere befinden können.

Störungen der Zwergfledermäuse in den vorhandenen straßennahen Obstbaum- oder Gebäudequartieren entstehen während der normalen Nutzung nicht, da das Verkehrsaufkommen nur geringfügig und allmählich ansteigt (jedoch nicht projektbedingt) und die bisher hier lebenden Tiere an die Lärmemissionen gewöhnt sind.

Während der Bauphase sind dort nur punktuelle Störungen durch Lärm oder Erschütterungen denkbar. Aufgrund der nur vorübergehenden und lokal begrenzten Störungen, sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Fledermäuse kennen und nutzen mehrere Quartiere, so dass die wenigen eventuell durch Störungen betroffenen Tiere ausweichen können.

In der Nähe zur Umgehungsstraße befinden sich zudem keine Bäume bzw. Biotopbäume, die bedeutende Quartiere für die Zwergfledermaus aufweisen können.

Darüber hinaus reagiert diese Art sehr flexibel und kann schnell in andere Quartiere ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zwergfledermäuse orientieren sich sehr häufig an Strukturen in der Landschaft, wie Bäume, Waldränder, Hecken oder Gebäude. Da sie auch in geringerer Höhe innerhalb von Ortschaften fliegt, ist sie grundsätzlich kollisionsgefährdet. Die Trasse der Umgehungsstraße schneidet aber nicht die hauptsächlich Nahrungsgebiete südlich von Mertenberg, so dass für die dort jagenden Tiere keine erhöhte Kollisionsgefahr vorausgesetzt werden kann. Allerdings schneidet die neue Trasse eine Flugroute zwischen den Quartieren im Ort bzw. den ortsnahen Jagdgebieten und dem Gewässer im Lebensraum L 3. Diese Flugroute wird aber nicht von Strukturen gesäumt, und darum sollte auch eine Bepflanzung des Straßendamms mit Gehölzen unterlassen werden, um nicht zusätzlich Tiere in diesen Bereich zu locken.

Bisher verläuft der Fahrzeugverkehr durch die Ortschaft Mertenberg und gefährdet die dort fliegende Tiere bei der Jagd oder beim Verlassen der Quartiere. Potenzielle Kollisionen müssen bisher innerorts vorausgesetzt werden. Bei der Verlegung der Trasse außerhalb der Ortschaft mindert sich das Kollisionsrisiko innerorts für die Zwergfledermäuse deutlich, da wesentlich weniger Fahrzeuge den Ort durchqueren. Gleichzeitig steigt es aber im unmittelbaren Bereich der neuen Trasse, da dort die Fahrzeuge auch höhere Geschwindigkeiten erreichen.

Individuenbezogen ergibt sich insgesamt aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Häufigkeit von Flugbewegungen entlang der alten Trasse, die über eine deutliche Strecke neben den Obstgärten (Hauptnahrungsgebiete) verläuft, liegt deutlich höher, als bei der Flugroute zu den Gewässern im L 3. In einem Bereich mit sinkender Fahrzeugbelastung befinden sich die intensiver beflogenen Räume als in dem Bereich, in dem zukünftig der Hauptverkehr verläuft.

Schlussfolgerung für Fledermäuse

Der Erhaltungszustand der genannten Fledermausarten wird, bedingt durch die Art des Eingriffs und den Gegebenheiten auf den Eingriffsflächen nicht beeinträchtigt oder verschlechtert.

Haselmaus

Die Haselmaus ist in Bayern lückig verbreitet. Innerhalb des Lebensraums L1 im Bearbeitungsgebiet befinden sich potenziell geeignete, laubholz- und struktureiche Waldflächen. Daher kann ein Vorkommen (einzelner Individuen) der Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Potenzielle Lebensräume der Haselmaus erreichen die Umgehungsstraße praktisch nicht. Außerdem queren Haselmäuse nur in Ausnahmefällen größere Straßentrassen. Ein gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben.

Schlussfolgerung für Säugetiere:

Bei keiner Säugetierart die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Bei den Begehungen des Bearbeitungsgebiets wurden keine Zauneidechsen gefunden. Es liegen auch keine Daten aus den oben genannten Quellen vor. Aufgrund der punktuell guten Landschaftselemente in Form von mageren Böschungen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass diese Art an gut besonnten Waldrändern und Hecken bzw. an Straßenböschungen oder entlang der landwirtschaftlichen Wege in geringer Zahl vorkommt.

Ein Vorkommen der Schlingnatter auf der Planungsfläche wird hingegen ausgeschlossen, da die Habitateigenschaften für diese Art nicht geeignet sind.

Weitere Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden, können aus tiergeographischen Gründen definitiv nicht vorkommen.

Nachdem die Zauneidechse potenziell möglich ist wird diese Art genauer betrachtet.

Auf sonnigen Waldrändern und Säumen entlang von Wegen, der Weiherufer oder in den Obstwiesen und Gärten im Dorf können Zauneidechsen auftreten. Auch wenn die einzelnen Flächen mitunter sehr klein sind, ergeben sich im Verbund Habitats mit einer hinreichenden Größe für stabile Bestände. Der sicherlich kleine Bestand ist im Planungsraum wegen der geringen Fläche potenziell geeigneter Habitats mit ungünstig zu bewerten.

Die Zauneidechse wird, wenn sie im Eingriffsbereich vorkommt, nur sehr kleine Bestände ausbilden, da der Planungsraum kein ideales Schwerpunktgebiet für Reptilien darstellt, wie es zum Beispiel ein ausgedehnter Trockenrasenkomplex wäre. Aufgrund der grundsätzlich eher sehr niedrigen Bestandsdichten in derartigen Lebensräumen und der Verteilung der Tiere im Gelände kann davon ausgegangen werden, dass überhaupt nur sehr wenige Tiere durch die Baumaßnahme getötet oder anderweitig beeinträchtigt werden könnten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, von Eigelegen und eventuell von wenigen Einzeltieren (Alt- und Jungtiere) hat aber keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten oder negative Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen stehen der Zauneidechse wieder besiedelbare Böschungen, Randzonen oder Regentrückhaltebecken zur Verfügung. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Süden des Planungsraums fördern darüber hinaus die dortige potenzielle Population der Zauneidechse. Es ist somit nicht zu befürchten, dass die lokale Zauneidechsenpopulation durch die flächenmäßig geringe, teilweise Überbauung von Altgrasbeständen und magerem Grünland nachhaltig geschwächt wird, d.h. der Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Für die eventuell vorhandenen Zauneidechsen sind Störungen durch den Bau im gewissen Umfang gegeben. Es treten Lärm und Erschütterungen auf, viele Menschen gehen tagsüber auf der Baufläche umher, Fahrzeuge befahren die Umgebung. Aufgrund der vorhandenen Strukturen kann man aber davon ausgehen, dass die wenigen Tiere den Baubereich meiden können, indem sie sich auf angrenzende geeignete Flächen zurückziehen.

Durch den eigentlichen Betrieb sind keine Störungen für die Zauneidechse in den von ihr bisher eventuell besiedelten Flächen in Trassennähe zu erwarten, da sie sich nach einer Eingewöhnung den menschlichen Aktivitäten anpasst und sowohl Lärm als auch visuelle Reize oder Fahrzeugverkehr tolerieren kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergibt sich soweit durch das Bauvorhaben nicht.

Für die Zauneidechse kann ein individuenbezogenes erhöhtes Tötungsrisiko im Vergleich zum bisherigen Zustand ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume nur an zwei Punkten die neue Trasse erreichen. An diesen beiden Punkten geht die Umgehungsstraße wieder in den bisherigen Straßenverlauf über, so dass keine neue Gefährdungssituation entsteht.

Schlussfolgerung für Reptilien:

Bei der einzigen Reptilienart (Zauneidechse), die im Gebiet potenziell auftreten kann, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.2.3 Betroffenheit der Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Gewässer, von denen eines naturnah ausgebildet ist, wären Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) und des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) potentiell möglich. Beide Arten konnten während der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Daten aus den oben genannten Quellen zu Beständen im Bearbeitungsgebiet liegen ebenfalls nicht vor.

Direkte Eingriffe in die potenziellen Laichhabitats des Kleinen Wasserfroschs und des Kammmolchs erfolgen nicht. Fortpflanzungsstätten werden daher nicht beeinträchtigt. Neue oder stärkere Störungen beider Arten entstehen nicht, ebenso wenig werden potenzielle Wanderbeziehungen zwischen den südwestlich gelegenen Waldflächen und den Gewässern in L3 bzw. den nördlich gelegenen Waldflächen und den Gewässern im L5 negativ beeinflusst. Damit ergeben sich für diese beiden potenziell vorkommenden Amphibienar-

ten keinerlei zusätzliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Die bisher vorhandene Trennwirkung der Staatsstraße für bodengebundene Tierarten bleibt aber weiterhin bestehen.

Schlussfolgerung für Amphibien:

Bei den beiden Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch, die im Gebiet potenziell auftreten können, werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.2.4 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt.

5.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Im unmittelbaren Bereich des Planungsgebiets können 57 Vogelarten vorkommen, die aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche mehr oder weniger regelmäßig in diesem Raum brüten (können). 50 Vogelarten konnten bei den Erhebungen nachgewiesen werden.

Der Graureiher wird als Nahrungsgast eingestuft. 41 Vogelarten können als Brutvögel für den Untersuchungsbereich gewertet werden, 16 Vogelarten als potenzielle Brutvögel. Nicht alle diese Vogelarten treten jedes Jahr hier gleichzeitig auf. Für viele Arten ist die Planungsfläche wegen ihrer geringen Ausdehnung oder der gegebenen Ausstattung als Lebensraum nur bedingt geeignet bzw. fungiert als kleiner Teilbereich ihres wesentlich größeren Reviers oder Gesamtlebensraums. Zudem gibt es erhebliche Schwankungen bei der Artenzahl im Laufe mehrerer Jahre.

Das Vogelartenspektrum für den Planungsraum ergibt sich aus einem Ausschlussverfahren, das auf der Liste des zu prüfenden Artenspektrums für Vögel basiert. Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer

grundsätzlichen Lebensraumansprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- und Urwaldvögel).

Im zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung im Planungsbereich finden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen. Schließlich ergeben sich anhand der Untersuchungsergebnisse und der Betrachtung des Potenzials des Gebietes zahlreiche Arten, die hier vorkommen oder nicht vorkommen können. Das Ergebnis des Ausschlussprozesses zeigt die Artenliste, die nachfolgende Tabelle darstellt. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben geklärt.

5.3.2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorhandenen europäischen Vogelarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / P	Lebensraum/ Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schluss
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	B	N	Wald – häufig	nein	HF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	B	N	Siedlung - einzelne	nein	HF
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	B	N	Gewässer - einzelne	nein	HF
Baumfalke	<i>Falco Subbuteo</i>	V	3	mB	P	Wald – einzelne	nein	RG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter - wenige	nein	HF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	B	N	Wald – häufig	nein	HF
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter – einzeln	nein	HF
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	RG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	B	N	Siedlung - einzelne	nein	HF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	B	N	Offenland – einzelne	Ja	RH
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B	N	Siedlung/Offenland - wenige	nein	HF
Fitis	<i>Phylloscopus trochi-</i>	-	-	B	N	Wald – häufig	nein	HF
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydacty-</i>	-	-	B	P	Wald wenige	nein	HF
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald - wenig	nein	HF
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					Siedlung – einzelne	nein	HF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	B	N	Offenland – wenige	nein	HF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	G	N	Gewässer – einzelne	nein	HF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald - einzelne	nein	HF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	mB	p	Höhlenbrüter – einzel- ne	nein	RH
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochru-</i>	-	-	B	N	Siedlung - häufig	nein	HF
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	B	N	Siedlung – häufig	nein	HF
Heckenbraunelle	<i>Prunella Modularis</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald – we- nige	Nein	HF
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter – wenige	nein	HF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter – häufig	nein	HF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	mB	N	Wald - einzelne	nein	RG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	mB	N	Siedlung – wenige	nein	RH
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	RG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	mB	N	Siedlung - wenige	nein	RH

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / P	Lebensraum/ Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schluss
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald – häufig	nein	HF
Neuntöter	<i>Lanius vollurio</i>	-	-	B	N	Offenland - einzelne	ja	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	B	N	Wald – einzelne	nein	HF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	mB	N	Siedlung – wenige	nein	RH
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Rotkehlchen	<i>Eriothacus rubecula</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	Mb	p	Höhlenbrüter - einzel- ne	nein	RH
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	B	N	Wald - wenige	nein	HF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter – häufig	nein	HF
Sommeregold- hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	mB	p	Wald - einzelne	nein	RG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald - häufig	nein	HF
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	mB	N	Gewässer - wenige	nein	RH
Sumpfrohr- sänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	mB	N	Gewässerufer – einzel- ne	nein	HF
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	-	-	mB	N	Höhlenbrüter - wenige	nein	HF
Tannenmeise	<i>sParus ater</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter - wenige	nein	HF
Teichralle	<i>Garrulus chloropus</i>	V	V	B	N	Gewässer – einzelne	nein	RH
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	V	B	N	Siedlung – einzelne	nein	HF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	mB	N	Siedlung - einzelne	nein	RG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	mB	N	Offenland – einzelne	nein	HF
Wacholder drossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	B	N	Wald – häufig	nein	HF
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	mB	P	Wald – einzelne	nein	RH
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	mB	P	Wald – einzelne	nein	RH
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	B	N	Höhlenbrüter – wenige	nein	HF
Wintergold- hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	B	N	Wald – wenige	nein	HF
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	B	N	Siedlung/Wald - häufig	nein	HF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	B	N	Wald – häufig	nein	HF

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland, RL B = Rote Liste Bayern (jeweils nach BayLFU 2003); Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; Ausschluss der Betroffenheit: HF = Häufigkeit, RG = Reviergröße, RH = Randhabitat; N = Vorkommen nachgewiesen, p = potenzielles Vorkommen; B = Brutvogel; mB = möglicher Brutvogel; G = Nahrungsgast

Entsprechend der bundesdeutschen Roten Liste stehen 11 Vogelarten auf der Vorwarnliste, eine Art ist als gefährdet eingestuft (Baumfalke). Bayernweit werden 13 Vogelarten auf der Vorwarnliste geführt, eine gilt als gefährdet (Feldlerche).

Die Vogelarten werden ökologischen Gruppen oder Gilden zugeordnet, die es erleichtern die Betroffenheit zu erörtern. Diese Gruppeneinteilung hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern ergibt sich aus den ortsspezifischen Gegebenheiten der Landschaft, der Lebensraumausstattung und der Verteilung der verschiedenen Lebensraumtypen in der Planungsfläche:

- Siedlung: Vogelarten, die in Mertenberg ihren Brutplatz haben (können). Hierzu zählen u.a. Schwalben, Mauersegler oder Haussperling
- Wald: Vogelarten, die in diesem Fall ausschließlich im Wald brüten oder möglicherweise brüten.
- Höhlenbrüter: Vogelarten, die in Baumhöhlen brüten, die sich überwiegend im Wald befinden.
- Offenland: Bewohner landwirtschaftlicher Nutzflächen und ihrer Hecken innerhalb des Bearbeitungsgebiets.
- Gewässer: Diejenigen Vogelarten, die Wasserflächen benötigen, wie Teichralle oder Enten.

Entsprechend der Art des Eingriffs und weiterer Kriterien wie der Häufigkeit der Lebensweise und dem Erhaltungszustand der Vogelarten wird die Betroffenheit und die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Populationen abgeschätzt.

Für 39 Vogelarten ergeben sich keine vorhabensspezifischen Eingriffserheblichkeiten für ihre Populationen, da es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten handelt (Kürzel HF = Häufigkeit in Tabelle). Der Verlust einzelner oder nur einiger Brutreviere dieser Arten durch das Bauvorhaben kann keine negative Beeinflussung ihrer Bestände oder eine Störung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewirken, zumal eine sehr große Fläche identischer Lebensräume in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nur wenige Meter an Altgrasfluren und Heckenstreifen entlang von Flurwegen entfernt werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme sowie im Zuge landschaftspflegerischer Maßnahmen werden gute Habitats und neue Gehölze an geeigneten Stellen entlang der neuen Fahrbahn angelegt. Die wenigen Brutpaare von durchweg allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten, die in solchen straßennahen Gebüsch brüten (z.B. Goldammer, Amsel), verlieren zeitweilig ihren Lebensraum. Vergleichbare Gehölze entstehen aber im Laufe von einigen Jahren wieder neu.

Weitere sechs Vogelarten sind vom Bauvorhaben nicht betroffen, da sie aufgrund ihrer Größe oder Lebensweise weitläufige Reviere bewohnen, deren Größe das Eingriffs- oder Planungsgebiet weit überragen. Das Eingriffsgebiet stellt bei diesen Arten nur einen Teil ihres Reviers dar (Kürzel RG = Reviergröße in Tabelle). Hierzu zählen Tag- und Nachtgreifvogelarten, Rabenvogel, aber auch der Kuckuck. Diese Arten haben ihre Horste überwiegend in größeren Bäumen innerhalb von Waldflächen. Da aber hier keine Eingriffe erfolgen und die Störungen nicht wesentlich zunehmen bzw. die Störungsquelle zu weit entfernt liegt, ergibt sich keine Betroffenheit dieser Vogelarten mit größerem Aktionsradius.

Die Lebensräume von 10 weiteren Vogelarten werden vom Bauvorhaben nur am Rande tangiert (Kürzel RH = Randhabitat in Tabelle). Hierzu zählen zunächst die Siedlungsbewohner, die nicht bereits wegen ihrer allgemeinen Häufigkeit oder wegen Unempfindlichkeit gegenüber dem Eingriff, abgeschichtet wurden. Für die Siedlungsbewohner ergeben sich keine Veränderungen bei ihren Brutplätzen. Auch die Nahrungsräume an den Dorfrändern werden nur unwesentlich vom Bauvorhaben beeinflusst.

Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Höhlenbrüter können nicht beeinträchtigt werden. Die Waldflächen werden vom Eingriff nicht tangiert. Neue oder erheblich stärkere Störungen im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung ergeben sich nicht. Die Waldbewohner Waldschnepfe und Waldohreule sind vom Bauvorhaben nur am Rande tangiert, da in ihre Habitate keine Eingriffe erfolgen.

Für die fünf Wasservogelarten im Bearbeitungsgebiet, die nicht bereits wegen ihrer Häufigkeit abgeschichtet wurden, entsteht durch das Bauvorhaben ebenfalls keine Beeinträchtigung, da keine Eingriffe in die Gewässer erfolgen oder sonstige Beeinträchtigungen möglich sind. Hinsichtlich der Störungen ist gegenüber dem bisherigen Zustand keine wesentliche Zunahme von Störungseffekten gegeben. Durch das Regenrückhaltebecken entsteht ein weiteres Habitat, das zumindest zeitweise als Ruhe- oder Rastplatz geeignet ist.

Somit verbleiben zwei Vogelarten des Offenlands (Feldlerche und Neuntöter), die als Brutvogel nachgewiesen wurden. Die drei festgestellten Reviere des

Neuntöter befinden sich südlich von Mertenberg entlang der landwirtschaftlichen Wege, wo er in den Gebüschern seine Brutplätze und auf den Altgrasfluren seine Nahrung findet. Die Feldlerche wiederum siedelt mit zwei beobachteten Paaren in den großen Ackerfluren südlich und südöstlich von Mertenberg. Diese beiden Vogelarten werden im nachfolgenden Punkt genauer betrachtet.

5.3.3 Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Bearbeitungsgebiet kommen wenige Brutpaare der Feldlerche vor. Abhängig von den jährlich wechselnden Kulturen liegt der Bestand zwischen Null und etwa zwei Brutpaaren, die sich südlich von Mertenberg in der offenen Feldflur aufhalten. Der lokale Erhaltungszustand ist nicht bekannt und wird daher vorsorglich mit mittel bis schlecht eingestuft.

Durch das Bauvorhaben können einzelne Reviere der Feldlerche verloren gehen, da die landwirtschaftlichen Flächen von der Straße zerschnitten werden und sich auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen andere Revierverteilungen ergeben. Die verbleibenden Äcker und Wiesen bieten aber nach wie vor – abhängig von Bestellung und Nutzung – Brutmöglichkeiten für die Feldlerche, so dass der Bestand nicht gänzlich verloren geht. Insgesamt ist die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-, Ruhe- und Raststätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Die Feldlerche ist nicht störungsempfindlich und brütet selbst in geringer Nähe zu verkehrsreichen Straßen. Auch während der Bauphase sind keine nennenswerten Vertreibungseffekte über die Beanspruchung von Flächen während des Baus hinaus zu erwarten. Der Erhaltungszustand der Art wird davon nicht beeinflusst.

Ein individuenbezogenes erhöhtes Tötungsrisiko im Vergleich zum bisherigen Zustand ergibt sich für die Feldlerche nicht, da die Umgehungsstraße relativ ortsnah verläuft und die Reviere dieser Art weiter südlich und östlich innerhalb der weiten und offenen Feldflur liegen.

Heckenbrüter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im Bearbeitungsgebiet wurden bei den eigenen Untersuchungen drei Brutpaare des Neuntöters entlang der Flurwege südlich von Mertenberg nachgewiesen.

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht bekannt und werden daher vorsorglich mit mittel bis schlecht eingestuft.

Durch die Straßenverlegung gehen nahe der Ortschaft auf kurzer Strecke Heckenstreifen und Altgrasfluren – als Habitate des Neuntöters – verloren. Davon ist aber höchstens ein Revier betroffen, da die weiteren Reviere wesentlich weiter südlich am Rande des Bearbeitungsgebietes bzw. außerhalb des Eingriffsbereichs liegen.

Darüber hinaus wird durch die Ausgleichsmaßnahme im Süden des Bearbeitungsgebiets ein ideales Habitat für Neuntöter geschaffen, so dass dieser Verlust wieder kompensiert werden kann. Bei einem Verzicht auf Gehölzbeseitigung während der Brutzeit ergeben sich daher keine Tatbestände. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 3. September) eines Jahres; also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar als Schutzmaßnahme S1 verfügt worden.

Abgesehen von der Bauphase ergeben sich keine wesentlichen zusätzlichen Störungen über das bisherige ortsübliche Maß hinaus.

Während der Bauphase entstehen punktuell Störungen in der Feldflur, die auch für eine Saison vorübergehend die Brutphase verhindern können. Insgesamt können wegen der geringen Zahl an Brutpaaren dieser Art bestenfalls nur ein Brutpaar betroffen sein. Der Erhaltungszustand der Arten wird davon auf jeden Fall nicht beeinflusst.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Neuntöter im Vergleich zum bisherigen Zustand kann ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensräume nur an einer

Stelle im Westen des Gebiets die neue Trasse erreichen. An dieser Stelle geht die Umgehungsstraße wieder in den bisherigen Straßenverlauf über, so dass keine neue Gefährdungssituation entsteht.

Schlussfolgerung für die Vögel:

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen S1 und S2 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.4 Streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

Entsprechend der Tabellen des zu prüfenden Artenspektrums kommen keine streng geschützten Arten im Planungsraum vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in den vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5.5 Zusammenfassung

Von den in Bayern vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet lediglich Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben sind.

Weitere, nur nach nationalem Recht streng geschützte Arten, die nicht auch gemeinschaftlich geschützt sind, kommen im Planungsgebiet nicht vor.

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich im Ergebnis für das geplante Bauvorhaben nicht als rechtliches Hindernis, da davon auszu-

gehen ist, dass für keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzw. das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird, so dass das Vorhaben auch im Hinblick auf das Artenschutzrecht zugelassen werden kann.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten (Planordner: Unterlage 10.1, Anlage) darf verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVP ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG.

Das Vorhaben fällt auch nicht unter die nach § 3d UVPG UVP-pflichtigen Vorhaben nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. Nr. 13.13, Nr. 13.16 und Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zu § 3d UVPG).

Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Auf die Ausführungen unter Teil B Abschnitt II Ziffer 4 und 5 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I Ziffer 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in §§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

III.

Würdigung der Stellungnahmen und Einwände

1. Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Soweit mit den Behörden und Verbänden im Planfeststellungsverfahren eine Einigung erzielt wurde, wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins und die Auflagen im vorliegenden Beschluss verwiesen.

1.1. E.ON Bayern AG, Regensburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Eine rechtzeitige Verständigung vor Baubeginn wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugesichert. Auf die Auflage unter Ziffer 1.1 Abschnitt III Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

1.2 Oberpfälzer Waldverein

Der Vertreter des o.g. Verbandes hat sich zum Erörterungstermin entschuldigt.

Durch die geplante Baumaßnahme bleibt das bestehende Wegenetz im Bereich der Ortsumgehung nahezu unverändert. Im vorliegenden Trassenbereich verläuft auf der GVS Mertenberg – Döswitz der überregionale Fernwanderweg „Main – Donau – Weg“.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die GVS mittels eines Brückenbauwerks künftig höhenfrei überführt. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sind Gefährdungen für Fußgänger und Radfahrer nicht zu befürchten. Während der Bauphase – speziell während dem Bau der Brücke – wird der Fernwanderweg im Baustellenbereich umgeleitet.

Das Staatliche Bauamt hat in seiner Stellungnahme zugesichert, dass vor Baubeginn ein Baumgutachten für den alten, mächtigen und landschaftsbestimmenden Bergahorn bei Bau-km 0+555 erstellt wird. Seitens des Bauamtes wird von einer Erhaltung des Baumes in gesundem Zustand ausgegangen; über vorsorgliche Ersatzpflanzungen soll erst nach dem Vorliegen des Baumgutachtens entschieden werden. Alle Maßnahmen zum Erhalt des Baumes werden mit dem Eigentümer abgestimmt.

1.3 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend.

In der Stellungnahme des Bauamtes werden die Bedingungen und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden weitgehend beachtet. In diesem Zusammenhang darf auf die wasserwirtschaftlichen Schutzauflagen unter Abschnitt IV Ziffer 3 und Abschnitt III Ziffer 4 verwiesen werden. Soweit Sachverhalte nachfolgend nicht angesprochen werden, war keine Stellungnahme des Bauamtes notwendig, oder aber die Bedingungen und Auflagen werden seitens des Bauamtes erfüllt.

Hinsichtlich des Regenrückhaltebeckens wird bemerkt, dass ein Dauerstau von 30 cm geplant ist. Eine Dauerstauhöhe von 1,00 m in Teilbereichen des Beckens kann bei der Bauausführung berücksichtigt werden. Ebenso ist eine

Ergänzung einer Tauchwand im Bereich des Notüberlaufes möglich. Eine Böschungsmindestneigung von 1 : 2 wurde für das Regenrückhaltebecken in den Planfeststellungsunterlagen bereits berücksichtigt.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes ist damit erfüllt.

Die Einleitung von häuslichen und gewerblichen Schmutzwasser in die geplante Straßenentwässerung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Weiterhin ergeben sich nach ATV Merkblatt M 153 keine Flächen mit einer besonderen Verschmutzung.

Im Zuge der hydraulischen Berechnungen wurde gemäß ATV Merkblatt M 153 anhand des vorhandenen Verkehrsaufkommens ein qualitativer Nachweis für die Behandlung des gesammelten Straßenwassers berechnet. Die vorgesehenen Regenwasserbehandlungsmaßnahme (Regenrückhaltebecken mit Ölabscheider) ist im vorliegenden Fall ausreichend. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen bedingt durch Wartungs- und Reparaturarbeiten werden nicht angezeigt, da diese sowieso in einer Zeit anfallen, wo die Anlagen funktionslos sind.

Bei längerfristigen Außerbetriebnahmen werden die zuständigen Stellen rechtzeitig informiert.

Zur Auffüllung und Seitenablagerung wird bemerkt, dass das verwendete Material (überschüssiges Erdreich beim Bauvorhaben) die Anforderungen nach ZTV-E StB und ZTV-wwG StB Bay erfüllt.

Eine Auffüllung mit Bauschutt ist nicht vorgesehen. Es wird für die Auffüllung nur überschüssiges Erdmaterial verwendet. Da kein Fremdmaterial verwendet wird, ist die Führung eines Betriebstagebuches nicht erforderlich. Die unerlaubte Ablagerung von Abfällen ist grundsätzlich verboten und wird bei Eintreten seitens des Straßenbaulastträgers strafrechtlich angezeigt. Die geplante Seitenablagerungsfläche A 1 in einer Größe von 1,75 ha wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme künftig als landschaftspflegerische Ausgleichsfläche genutzt. Eine Sicherung vor unberechtigtem Zugang durch zusätzliche Maßnahmen ist wegen der Behinderung des Bauablaufes und der späteren Nut-

zung nicht zweckmäßig. Während der gesamten Bauphase fällt normalerweise nur natürlich verschmutztes Oberflächenwasser an, für das keine besonderen Maßnahmen zur Reinigung getroffen werden müssen. Im Falle eines Anfalls von zu behandelndem Oberflächenwasser hat das Staatliche Bauamt zugesichert, dass geeignete Maßnahmen zur Reinigung getroffen werden.

1.4 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Die geforderte konsequente und rechtzeitige Umsetzung der festgestellten Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach realisiert.

1.5 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Das Landesamt für Umwelt hat die schalltechnischen Berechnungen des Staatlichen Bauamtes überprüft und bestätigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen bei keinem der berechneten Gebäude vorliegen. Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

1.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Im vorliegenden Trassenbereich sind keine bekannten Bodendenkmäler unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen.

Vorsorglich wurden unter Ziffer 7 Abschnitt III Teil A des Beschlusses Schutzauflagen aufgenommen. Es darf darauf hingewiesen werden.

IV.

Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B Abschnitt II, und III in die Abwägung eingestellt. In Abwägung mit der Bedeutung des Vorhabens für die gewichtigen Belange des öffentlichen Verkehrs, die im Einzelnen ausführlich dargestellt wurden, müssen hier andere Belange – vor allem privatrechtlicher Art – zurücktreten.

In die Abwägung einbezogen wurden neben den Belangen der Stadt Schnaittenbach und der Bürger insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, der Denkmalpflege und die Belange anderer öffentlicher Stellen.

Insgesamt sprechen nach der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde vernünftige Gründe für die planfestgestellte Maßnahme. Es liegt im Rahmen des Planungsermessens, die ermittelten und in die Abwägung eingestellten entgegenstehenden Belange dem Planziel unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Bau der geplanten Straße überwiegt.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl Nr. 5/1998 S. 43, BayRS 2013-1-1-F). Von der Gebührensatzung ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Haidplatz, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Ge-

richts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (E-mail) ist nicht zulässig.

Hinweise

Die unter Ziffer II. des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch bei der Gemeinde Schnaittenbach zwei Wochen lang ausgelegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Regensburg, 15. März 2011

Straubmeier
Oberregierungsrat